

Flughafen Innsbruck

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

gemäß § 74 Abs. 2 Luftfahrtgesetz

Aerodrome Manual Anhang 1

Herausgegeben von:
Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.

Genehmigt vom:
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

1 Einführung

1.1 Prüfliste und Nachtragsverzeichnis

Version	Datum	geänderte Seiten, ab V6: Kapitel	geänderter Inhalt
1	29.03.2010	3-1 bis 3-4, 3-8 bis 3-12, 3-16, 3-18, 3-21 bis 3-25, 4-3, 4-12, 4-13	Kapitelsortierung völlig geändert Angaben zum Flughafen, Meldepflicht
2	17.09.2010	2-2 3-4 3-6 3-21 3-25 4-3	Zivilflugplatz-Bewilligung Bezugstemperatur PCN Rollbahn L, Vorfeld Süd Einsatzleitung, Sicherheitszentrale DHL übersiedelt Erlaubniskarte
		2-2, 4-3, 4-9, 4-10, 4-13, 4-18, 4-19	Verweisberichtigungen
3	07.12.2011	2-4 3-2 3-3 3-6 3-11 3-12 3-13 3-18 3-20 3-21 3-22 3-24, 3-25 4-4 4-5 4-9, 4-10 4-13 4-21 4-22 4-23	Abteilungsbezeichnung BMVIT Flugplatzbetriebsleiter-Stellvertreter Flughafenhöhe Vorfeld Süd Hangars Rollhalt B2 entfernt Markierung Vorfeld Präzisionsanflugbefeuerung Betankungsdienste, Zentrum allg. Luftfahrt Gaststättenbetrieb und Übernachtungsmögl. Erste-Hilfe-Einrichtung Fußnote: FH-Zertifizierungsverordnung Telefonverzeichnis Erlaubniskarte Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen Zu- und Abrollen sowie Positionieren von Luftfahrzeugen auf den Vorfeldern Ultraleichtluftfahrzeuge Rauchverbote Rechtsvorschriften Weitergabe von Radardaten

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

4	01.04.2014	2-4 3-2 3-3 3-4 3-9 3-10 3-12 3-13 3-16 3-17 3-21 3-24 4-15 4-17 4-19 4-24 6-1 diverse	Abteilungsbezeichnung BMVIT Geschäftsführer, Prokurist, Flugplatzbetriebsleiter, Safety Manager Einsatzleiter Wendeflächenbefeuerung Rollbahnrandbefeuerung Vorfeldbefeuerung Signalfeld und LDI entfernt Luftfracht-Abteilung Hangar-Nutzung Verantwortlicher Arzt Geschäftsführer, Technischer Leiter, Safety Manager, Einsatzleiter GAC-Lager-Regal Laufenlassen von Triebwerken Luftfracht-Abteilung Haftungsausschluss Entgeltordnung Entgeltordnung statt Tarifordnung
5	01.04.2019	diverse	Anpassungen durch EASA-Zertifizierung Aktualisierungen
6	06.04.2022	3.1.3 3.3.3 3.3.4 4.2.2 4.2.4 4.2.5 4.5 diverse diverse	Prokuristin Hangar-Nutzung Reparaturmöglichkeiten Hangarordnung reflektierende Kleidung Anforderung für Bodenfahrzeuge und Lenker Genehmigungsvorbehalt für Probeläufe Name der Genehmigungsbehörde (BMK) Begriffe gemäß (EU) 139/2014
7	04.12.2023	2.3 3.1.3 3.2 3.3.3 3.3.6 3.3.8 3.3.9 3.3.10 3.4.2 3.4.3 3.4.6 3.4.7 3.4.11 4.1	Veröffentlichung der ZFBB Airside Duty Manager Veröffentlichung der Sicherheitszone Angaben zu Hangars Übersicht Garagen und Parkplätze Entfall Triebwerksprobelaufstand Übersicht Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie Übersicht Verkehrsverbindungen Vorgaben Flughafenfeuerwehr Bezeichnung Sanitätsdienst Umwelt Management System Verlautbarung zum Winterdienst Aktualisierung Verzeichnis Formulierung zu Einschränkungen der

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

			Betriebszeiten
		4.2.5	Fahr(-zeug-)berechtigung
		4.2.6	Schutzzone für Flugsicherungsanlagen
		4.2.9	Arbeiten im Flughafengelände
		4.2.10	Mitführen von Tieren
		4.2.13	Verbote
		4.3.2	Rollen und Rollhilfe
		4.3.6.3	Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm
		4.3.6.4	Segelflugabkommen
		4.3.6.5	F-Schleppflüge
		4.3.6.9	Modellflüge
		4.3.6.10	Entfall Bestimmungen zu Ausbildungsflügen
		4.5	Entfall Triebwerksprobelaufstand
		4.6	verfügbare Betriebsstoffe
		4.9.1	Aktualisierung Rechtsvorschriften
		7	Aktualisierung Hausordnung (Musikkopfhörer)
		8	Veröffentlichung Pläne und Karten
		diverse	Satzstellung zur verbesserten Lesbarkeit

1.2 Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	2
1.1	Prüfliste und Nachtragsverzeichnis	2
1.2	Inhaltsverzeichnis	5
1.3	Abkürzungen	6
2	Allgemeines	7
2.1	Grundlagen	7
2.2	Betriebsumfang	8
2.3	Veröffentlichung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen	8
2.4	Aufsichtsbehörde	9
3	Beschreibung des Zivilflugplatzes	10
3.1	Generelle Angaben	10
3.1.1	Name und Adresse	10
3.1.2	Flugplatzhalter	10
3.1.3	Verantwortliche Personen	11
3.2	Sicherheitszone und Hindernisse	12
3.3	Anlagen und Einrichtungen	13
3.3.1	Abfertigungseinrichtungen	13
3.3.2	Frachthandling	13
3.3.3	Hangars	13
3.3.4	Reparaturmöglichkeiten für Luftfahrzeuge	13
3.3.5	Zentrum für die allgemeine Luftfahrt	13
3.3.6	Garagen und Parkplätze	14
3.3.7	Flugsicherungsanlagen	14
3.3.8	- entfallen -	14
3.3.9	Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie	14
3.3.10	Verkehrsverbindungen	14
3.3.11	Slot-Koordination	14
3.4	Dienste am Flughafen Innsbruck	15
3.4.1	Flugplatzbetriebsleitung	15
3.4.2	Flughafenfeuerwehr	15
3.4.3	Sanitätsdienst	15
3.4.4	Sicherheitszentrale (Security)	15
3.4.5	Safety Management System	15
3.4.6	Umwelt Management System	16
3.4.7	Winterdienst	16
3.4.8	Polizeiinspektion	16
3.4.9	Informationsdienste	16
3.4.10	Flugsicherung	16
3.4.11	Verzeichnis wichtiger Stellen	17
4	Benützungsregelungen	18
4.1	Betriebszeiten	18
4.2	Verhalten am Flughafen Innsbruck	19
4.2.1	Meldepflicht	19
4.2.2	Benützung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen	19
4.2.3	Besichtigungen und Veranstaltungen	20
4.2.4	Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes	20
4.2.5	Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes	21

4.2.6	Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen.....	22
4.2.7	Lagerung und Transport gefährlicher Güter	22
4.2.8	Verunreinigung und Umweltschutz.....	22
4.2.9	Arbeiten am Flughafengelände	22
4.2.10	Mitführen von Tieren.....	23
4.2.11	Gewerbliche Nutznießung	23
4.2.12	Fundgegenstände.....	23
4.2.13	Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen und sicherheitsgefährdender Medikamente	24
4.3	Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen.....	25
4.3.1	Landung und Abflug.....	25
4.3.2	Rollen und Rollhilfe	25
4.3.3	Rollen und Positionieren von Luftfahrzeugen auf dem Hangar-Vorfeld ..	25
4.3.4	Rollen und Positionieren von Luftfahrzeugen auf dem Vorfeld Nord	26
4.3.5	Benützung durch Militärluftfahrzeuge	27
4.3.6	Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten	27
4.3.7	Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge.....	29
4.4	Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen	30
4.5	Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken.....	31
4.6	Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen	32
4.7	Nichtbehördliche Abfertigung	32
4.8	Brandverhütung und Brandschutz	34
4.9	Rechtsvorschriften / Haftung	35
4.9.1	Rechtsvorschriften Verweise.....	35
4.9.2	Weitergabe von Radardaten	36
4.9.3	Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB	36
4.9.4	Haftungsausschluss	36
5	Bestimmungen für Selbstabfertiger	37
6	Entgeltordnung	38
7	Hausordnung	39
8	Pläne und Karten.....	40

1.3 Abkürzungen

AIP	Luftfahrthandbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt der Republik Österreich
ICAO	International Civil Aviation Organization
TFG.....	Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H.
ZFBO	Zivilflugplatz-Betriebsordnung

2 Allgemeines

2.1 Grundlagen

Jeder Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes ist gemäß [§ 74 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes](#) zur Ausgabe von Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen verpflichtet. Diese Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen bedürfen der Genehmigung durch die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn ein sicherer und wirtschaftlicher Betrieb des Zivilflugplatzes gewährleistet ist.

Verbindlichkeit und Inhalt der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sind in der Zivilflugplatz-Betriebsordnung¹ festgelegt.

Die Luftfahrt-Rechtsvorschriften sehen u.a. vor:

Jeder Zivilflugplatzhalter hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsvorschriften der Zivilflugplatz-Betriebsordnung sowie deren Bestimmungen² über das Verhalten auf Zivilflugplätzen eingehalten werden.

Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden³.

Der Benützer eines öffentlichen Zivilflugplatzes unterwirft sich dadurch, dass er dessen Anlagen und Einrichtungen benützt, den für diesen Flugplatz geltenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen⁴.

Als Benützer sind anzusehen:

- a) Luftfahrzeughalter,
- b) Luftfahrzeugbesatzungsmitglieder,
- c) Fluggäste,
- d) Flugplatzbesucher,
- e) Gewerbetreibende mit einer am Zivilflugplatz befindlichen Betriebsstätte⁵.

Die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen gelten auch für alle am Flughafen Innsbruck dauernd oder fallweise Beschäftigten sowie Vertreter und Lieferanten. Die notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

Von diesem Gesichtspunkt aus mögen die vorliegenden Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen von allen Benützern und Beschäftigten verstanden und beachtet werden.

¹ §§ 15 und 16 [Zivilflugplatz-Betriebsordnung](#)

² § 1 Abs. 1 der [Zivilflugplatz-Betriebsordnung](#)

³ § 23 Abs. 1 der [Zivilflugplatz-Betriebsordnung](#)

⁴ §15 der [Zivilflugplatz-Betriebsordnung](#)

⁵ § 17 der [Zivilflugplatz-Betriebsordnung](#)

2.2 Betriebsumfang

Der Zivilflugplatz Innsbruck ist ein Flughafen gemäß § 64 Luftfahrtgesetz mit allen für den internationalen Luftverkehr erforderlichen Einrichtungen (Flugsicherung, Grenzkontrolle, Zollabfertigung). Gesundheitskontrollen (Art.19 des Internationalen Sanitätsabkommens der Weltgesundheitsorganisation - WHO) finden nur in Sonderfällen auf Anordnung der österreichischen Sanitätsbehörden statt.

Der Flughafen Innsbruck steht dem Linien- und Bedarfsverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt innerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten (siehe Kapitel 4.1) unter gleichen Bedingungen offen. Der Flughafen Innsbruck darf von allen Luftfahrzeugen benützt werden, deren Betriebssicherheitsgrenzen, insbesondere Abfluggewicht, Start- und Landestrecken einen sicheren Abflug und eine sichere Landung auf der befestigten Instrumentenpiste 08/26 zulassen und die Anforderungen der [Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, BGBl. II 425/2005](#) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Die für den Flughafen Innsbruck gültigen An- und Abflugverfahren werden jeweils im Luftfahrthandbuch (AIP)⁶ veröffentlicht.

Der Flughafen Innsbruck wird von der TFG auf Grund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 20.09.1960, Zl. 33.376-I/7-1960 in der jeweils letztgültigen Fassung des Bescheides betrieben.

2.3 Veröffentlichung der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen

Die gültigen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen liegen zur Einsichtnahme bei der Flugplatzbetriebsleitung „General Aviation“ auf⁷ und können auf der Homepage⁸ des Flughafens heruntergeladen werden.

Auskünfte hinsichtlich der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen erteilt die Flugplatzbetriebsleitung (Tel. +43 512 22525 -309).

⁶ <https://eaip.austrocontrol.at>

⁷ gemäß § 21 lit. a der Zivilflugplatz-Betriebsordnung

⁸ <https://www.innsbruck-airport.com/de/business-partner/aviation/zfbb>

2.4 Aufsichtsbehörde

Flughafenaufsichtsbehörde ist gemäß § 68 Abs. 2 Luftfahrtgesetz das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie [BMK].

Anschrift:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie
Abteilung IV/L3 - Luftfahrt-Infrastruktur
Radetzkystraße 2
A-1030 Wien

Telefon: +43 1 711 62 65 - 0

Telefax: +43 1 711 62 65 - 9899

Homepage: www.bmk.gv.at

Email: L3@bmk.gv.at

3 Beschreibung des Zivilflugplatzes

3.1 Generelle Angaben

3.1.1 Name und Adresse

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H

Flughafen Innsbruck
Fürstenweg 180
A-6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 225 25-0

Fax: +43 512 225 25-102

Sita: INNAPXH

Email: info@innsbruck-airport.com

Homepage: www.innsbruck-airport.com

3.1.2 Flugplatzhalter

Der Betrieb des Flughafens Innsbruck obliegt der

Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H

Flughafen Innsbruck
Fürstenweg 180
A-6020 Innsbruck

FN 46367m Landesgericht Innsbruck

UID-Nr.: ATU31726004

auf Grund der Zivilflugplatz-Bewilligung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Oberste Zivilluftfahrtbehörde vom 20.09.1960, Zl. 33.376-I/7-1960 in der jeweils letztgültigen Fassung.

3.1.3 Verantwortliche Personen

Geschäftsleitung

Geschäftsführer: Direktor Dipl.-Ing. Marco PERNETTA

Stv-Flughafendirektor: Mag. (FH) Patrick DIERICH

Prokuristin: Dipl.-Kff. Nadine HERRMANN

Airside Operations Manager und Airside Duty Manager

Der Airside Operations Manager (ehem. Flugplatzbetriebsleiter) und seine Stellvertreter (Airside Duty Manager) haben als Beauftragte des Zivilflugplatzes für die reibungslose Abwicklung des Flugplatzbetriebes sowie für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften und behördlichen Anordnungen zu sorgen.

Airside Operations Manager:

Dipl.-Ing. Michael HERRMANN

Airside Duty Manager:

Carolin BAUMANN

Franz EBNER

Harald JEITLER

Martin MAIR

Dipl.-Ing. (FH) Norbert PROSSER

Peter SAURWEIN

Jürgen WÖRISTER

Einsatzleiter und Stellvertreter

Der Einsatzleiter und seine Stellvertreter sind für die Durchführung der Such- und Rettungsmaßnahmen im Flugplatzrettungsbereich gemäß dem gültigen Einsatzplan zuständig.

Am Flughafen Innsbruck führen der Airside Operations Manager und die Airside Duty Manager die Aufgaben des Einsatzleiters bzw. dessen Stellvertreters durch.

3.2 Sicherheitszone und Hindernisse

Für den Flugplatz Innsbruck wurde gemäß §§ 86 bis 88 des Luftfahrtgesetz vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie mit Verordnung vom 13.02.1961, ZI. 33.607-I/7-1961, in der Fassung der Verordnung vom 8.7.1982, ZI. 33.608/53-I/6-1982 eine Sicherheitszone festgelegt.

Diese Verordnung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden

Innsbruck	Natters	Axams	Oberperfuss
Birgitz	Ranggen	Götzens	Unterperfuss
Kematen	Völs	Mutters	Zirl

kundgemacht und liegt in diesen Gemeinden zur Einsichtnahme auf.

Für die Errichtung von Luftfahrthindernissen (Bauten, Kräne, Anpflanzungen, gespannte Seile und Drähte, Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen) innerhalb der Sicherheitszone des Flughafens Innsbruck ist eine Ausnahmegewilligung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde gemäß §§ 92 ff Luftfahrtgesetz erforderlich.

Weitere Informationen zur Sicherheitszone, deren Ausmaß und zu Hindernissen sind auf der Webseite der zuständigen Behörde veröffentlicht⁹.

⁹ <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/luftfahrthindernisse.html>

3.3 Anlagen und Einrichtungen

3.3.1 Abfertigungseinrichtungen

1 Terminal	7 Passagier-Sicherheitskontrollgassen
20 Check-In-Schalter	2 Sperrgepäck-Schalter
7 Gates Schengen	4 Gates Non-Schengen
3 Gepäckbänder Ankunft	1 Passagierdienst-Serviceschalter
1 Business Lounge	1 VIP-Lounge

3.3.2 Frachthandling

Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. hat den Betrieb der Luftfracht eingestellt.

3.3.3 Hangars

Bezeichnung	Ausstattung
Hangar Süd 1	Strom, Wasser
Hangar Süd 2	Strom, Wasser
Hangar Süd 3	Strom, Wasser
Hangar Süd 4	Strom, Wasser, Heizung
Hangar Nord 1	Strom
Hangar Nord 3	Strom
Hangar Nord 4	Strom
Hangar Nord 5	Strom

Hangar Süd 1 wird seitens der TFG zur Hangarierung von Kleinflugzeugen genutzt. Alle anderen Hangars sind an Dritte dauervermietet.

3.3.4 Reparaturmöglichkeiten für Luftfahrzeuge

In beschränktem Ausmaß bei Tyrol Air Ambulance und Tyrolean Jet Services möglich.

3.3.5 Zentrum für die allgemeine Luftfahrt

Das Zentrum für die allgemeine Luftfahrt (GAC) verfügt über folgende Einrichtungen:

- Wartebereich für abfliegende Passagiere
- Warteraum für VIP
- Fax- und Kopiermöglichkeiten
- Kabelloser Internetzugang

3.3.6 Garagen und Parkplätze

Eine Übersicht enthält die Homepage des Flughafens¹⁰.

3.3.7 Flugsicherungsanlagen

Für den Betrieb und die Wartung der Funknavigations-, Flugfernmelde- und Wetterdienstanlagen ist die Austro Control GmbH zuständig.

3.3.8 - entfallen -

3.3.9 Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie

Eine Übersicht enthält die Homepage des Flughafens¹¹.

3.3.10 Verkehrsverbindungen

Eine Übersicht enthält die Homepage des Flughafens.

3.3.11 Slot-Koordination

Gemäß Slot-Koordinierungsverordnung (BGBl 155/2008) ist der Flughafen Innsbruck an den Samstagen und Sonntagen der IATA-Wintersaison ein vollständig koordinierter Flughafen im Sinne der EU-Verordnung 95/93.

Auf vollständig koordinierten Flughäfen sind die Betreiber von IFR-Flügen im Linien- und Charterverkehr sowie der Allgemeinen Luftfahrt verpflichtet, vor der Landung einen Slot für die Landung und den Start beim Flugplankoordinator zu beantragen.

Koordinator für Airport Slots:

SCA Schedule Coordination Austria GmbH
Office Park I, Top B 08/04
A-1300 Wien Flughafen Wien

Tel: +43 1 7007 23600
Fax: +43 1 7007 23615
E-Mail: office@slots-austria.com
Für Slot-Anfragen: viecpxh@slots-austria.com
Internet: www.slots-austria.com

¹⁰ <https://www.innsbruck-airport.com/passagiere-besucher/anreise-parken/parken>

¹¹ <https://www.innsbruck-airport.com/passagiere-besucher/service/shopping-gastronomie>

3.4 Dienste am Flughafen Innsbruck

3.4.1 Flugplatzbetriebsleitung

Die Flugplatzbetriebsleitung befindet sich im EG Osttrakt beim Ausgang General Aviation und ist während der Betriebszeit des Flughafens Innsbruck besetzt.

3.4.2 Flughafenfeuerwehr

Die Betriebsfeuerwehr Flughafen entspricht der Feuerwehrgategorie 8. Weitere Feuerwehren der Stadt Innsbruck und der Umgebung sind auf jederzeitige Anforderung entsprechend luftfahrtbehördlich genehmigtem Einsatzplan verfügbar.

3.4.3 Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst besteht aus einer Sanitätsstation und ist ausgerüstet mit Sanitätsmaterial für Erste Hilfe, einem Rettungsfahrzeug und geschultem Personal.

3.4.4 Sicherheitszentrale (Security)

Die Sicherheitszentrale befindet sich im 1. Stock im Westtraktes des Terminals und ist während der Bürozeiten besetzt.

Von der Abteilung Security wird die Umsetzung der auf Basis von EU-Verordnungen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für den Flughafen Innsbruck innerhalb der Zuständigkeiten als Flugplatzhalter koordiniert.

3.4.5 Safety Management System

Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Safety Management Systems sind im Anhang 4 des Aerodrome Manuals beschrieben (nicht öffentlich).

Das Safety Management System der TFG und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.

3.4.6 Umwelt Management System

Seit 17.05.2000 verfügt die TFG über ein im Standortverzeichnis gemäß EMAS-Verordnung eingetragenes Umweltmanagementsystem mit der Register-Nummer AT-000320.

Das Umwelt Management System der TFG und die daraus resultierenden Verfahrens- und Arbeitsanweisungen sind für alle Mitarbeiter der TFG sowie für die von der TFG beauftragten Unternehmen verbindlich.

3.4.7 Winterdienst

Der Flughafen Innsbruck ist ganzjährig benutzbar.

Für die Schneeräumung und Instandhaltung der Bewegungsflächen werden Räum- und Streufahrzeuge in ausreichender Anzahl bereitgehalten.

Während der Wintermonate werden die Zustandsmeldungen über die Bewegungsflächen per SNOWTAM verlautbart.

3.4.8 Polizeiinspektion

Die Polizeiinspektion Flughafen befindet sich im Erdgeschoss des Südost-Traktes südlich des Kontrollturms.

3.4.9 Informationsdienste

Für den Linien- und Bedarfsverkehr erfolgen Ankündigungen über die Fluggastinformationsdisplays. Auskünfte erteilen auf Anfrage die Abfertigungsschalter und die Flugplatzbetriebsleitung.

Für die Allgemeine Luftfahrt sind Auskünfte ausschließlich bei der Flugplatzbetriebsleitung erhältlich.

3.4.10 Flugsicherung

Die zuständige Organisation für die Flugsicherung ist die Austro Control GmbH Flugsicherungsstelle Innsbruck.

3.4.11 Verzeichnis wichtiger Stellen

Vorwahl Österreich.....	0043
Vorwahlnummer Innsbruck:.....	0512
Flughafen Innsbruck:.....	225 25-0
Flugplatzbetriebsleitung [Airside Duty Manager]:.....	225 25-309

Flughafendienste

Geschäftsführer [Accountable Manager] Dir. Dipl.-Ing. Marco Pernetta	0512 225 25-100
Technischer Leiter [Maintenance Manger] Dipl.-Ing. Alexander Strasshofer	0512 225 25-110
Flugplatzbetriebsleiter [Airside Operations Manager] Dipl.-Ing. Michael Herrmann	0512 225 25-310
Safety Manager Martin Fleidl	0512 225 25-380
EASA-Compliance Manager Franz Ebner	0512 225 25-381

Notdienste am Flughafen Innsbruck

Airside Duty Manager [Flugplatzbetriebsleitung].....	0512 225 25-309
Flughafenfeuerwehr	0512 225 25-200
Sanitätsstation	0512 225 25-399

Behörden am Flughafen Innsbruck

Austro Control GmbH Flugsicherungsstelle Innsbruck Flugverkehrskontrollstelle	05 1703-6610/-6612
Administration	05 1703-6655
Flugwetterberatung	0900 979 703
Polizeiinspektion Flughafen.....	059 133 7581-100
Zollamt Innsbruck, Zollstelle Flughafen	050 233 568 004

Luftfahrtunternehmen

Austrian Airlines	05 1766-1000
Tyrolean Jet Services	0512 22577
Tyrol Air Ambulance.....	0512 22422

Sonstige Unternehmen und Betriebe

Air BP [Betankung].....	0664 13 40 951
Cloud Number 9 Catering.....	0664 24 54 641

4 Benützungsregelungen

4.1 Betriebszeiten

Die tägliche Betriebszeit des Flughafens Innsbruck ist 06:30 Uhr Ortszeit bis 20:00 Uhr Ortszeit.

Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftfahrtunternehmen gemäß § 101 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F., mit Propeller- und Turbopropflugzeugen, welche den Gesamtlärmpegel einer Dash 8 nicht überschreiten, durchgeführt werden, gilt eine Betriebszeit von 06:00 Uhr Ortszeit bis 23:00 Uhr Ortszeit, wobei zwischen 22:00 Uhr Ortszeit und 23:00 Uhr Ortszeit nur Landungen gestattet sind.

Für gewerbsmäßige Flüge, die von Luftfahrtunternehmen gemäß § 101 Luftfahrtgesetz mit Strahlflugzeugen durchgeführt werden, deren Landelärmpegel geringer ist als der Landelärmpegel einer Dash 8, sind zwischen 20:00 Uhr Ortszeit und 23:00 Uhr Ortszeit Landungen gestattet.

Für Rettungs-, Ambulanz- und Katastropheneinsätze mit lärmarmen Luftfahrzeugen gemäß ICAO Annex 16, Kapitel III und IV, und mit Hubschraubern gilt eine Betriebszeit analog Absatz 2.

Bei Vorliegen der im § 5 Abs. 1 der ZFBO bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über Anforderung verlängert. Bei Vorliegen der im § 5 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Umstände kann die Betriebszeit verlängert werden.

Einschränkungen

Die Mittagsruhe gilt

- a) von Montag bis Samstag von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr Ortszeit.
- b) an Sonn- und Feiertagen von 12:30 Uhr bis 15:00 Uhr Ortszeit.

In der Zeit der Mittagsruhe und zu Allerheiligen (1. November) sind Aufsetzen und Durchstarten, Tiefanflüge und Schleppflüge nicht erlaubt. Außerdem sind Lokalflüge (Abflug- und Zielflughafen Innsbruck) mit einer Dauer von weniger als 20 Minuten nicht gestattet.

An Sonn- und Feiertagen sind Aufsetzen und Durchstarten, Tiefanflüge und Schleppflüge auch nach 15:00 Uhr nicht gestattet, wenn das Luftfahrzeug einen Schallpegel über 70 dB(A) aufweist.

Motorkunstflüge im Platzrundenbereich sind untersagt.

4.2 Verhalten am Flughafen Innsbruck

4.2.1 Meldepflicht

Alle Benützer des Flughafens sind verpflichtet selbstverschuldete aber auch nur wahrgenommene Unfälle, Störungen, Sachbeschädigungen und wenn möglich auch Beinaheunfälle der Flugplatzbetriebsleitung zu melden, damit diese aufgenommen, untersucht und in Zukunft verhindert werden können.

4.2.2 Benützung von Hallen, Werkstätten und anderen Einrichtungen

Alle Benützer der Hangars und der Vorfelder sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Schäden an Luftfahrzeugen gemäß § 136 Luftfahrtgesetz bzw. Verordnung (EU) 376/2014 zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind vor Abflug zu melden; ansonsten werden sie nicht anerkannt.

Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur im Hangar durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften (siehe Anschlagtafel im Hangar) zu beachten und in jedem Falle ist das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen.

Die im Hangar ausgehängte Hangarordnung ist zu beachten und zu befolgen.

Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der TFG.

Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter nur Personen mit entsprechender, von der TFG ausgestellter, Erlaubniskarte gestattet.

Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.

Bei Schlechtwetter und Kälte müssen die Hangartore geschlossen sein.

Außerhalb der Flugplatzbetriebszeiten sind die Hangartore und Eingänge versperrt; Schlüssel können nicht ausgegeben werden.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in zur Gänze vermieteten Anlagen und dazugehörigen Flächen obliegen dem Mieter bzw. Pächter.

4.2.3 Besichtigungen und Veranstaltungen

Geplante Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Flächen und Räume des Flughafens Innsbruck sind rechtzeitig mit der TFG abzusprechen, um das allenfalls erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen eingerichteten Dienststellen (Flugverkehrskontrollstelle, Polizei, Zollamt) oder anderen Behörden herzustellen und eine verantwortliche Begleitperson beizustellen oder die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt vorbereiten zu können.

Für Veranstaltungen am Flughafen Innsbruck gegen deren Abhaltung die TFG keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigung dem Veranstalter. Soweit die TFG keine Abschriften der Genehmigung direkt erhält, muss sie sich den Einblick in die einschlägigen Dokumente vorbehalten.

4.2.4 Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes

Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Innsbruck zählen innerhalb des umzäunten Flughafenareals

- alle Bewegungsflächen,
- Hangars, Werkstätten und Baustellen,
- Transiträume, Abfluräume (Schengen, Non-Schengen) für Fluggäste,
- sonstige Flächen, Räume und Anlagen, welche von den Behörden oder der TFG besonders als solche bezeichnet sind.

Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens ist gemäß § 25 ZFBO an einen von der TFG ausgestellten Erlaubniskarte gebunden. Diese Erlaubniskarte wird auf Ersuchen ausgestellt, sie ist nicht übertragbar und an die eingetragene Person gebunden.

Ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens Innsbruck nur den in § 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet.

Alle Personen, die die Bewegungsflächen oder die Betriebsstraße vor dem Terminal betreten, haben reflektierende Kleidung zu tragen (z.B. Warnweste). Davon ausgenommen sind nur Personen in Begleitung einer Person mit reflektierender Kleidung.

4.2.5 Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes

Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Verkehrswege (Betriebsstraßen) ist nur mit entsprechender von der TFG ausgestellter Fahrberechtigung gestattet. Jede Organisation am Flughafen ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Bedienung der zu benutzenden Fahrzeuge eingewiesen sind.

Grundsätzlich werden Fahrzeugberechtigungen nur für solche Fahrzeuge erteilt, die unmittelbar für den Luftfahrzeugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) erforderlich sind.

Fahrzeuge, die die Rollfelder befahren, müssen mit einer auffälligen Farbe gekennzeichnet sein. Bei Nacht oder geringer Sicht müssen diese Fahrzeuge ein gelbes Blinklicht eingeschaltet haben, sofern es sich nicht um Einsatzfahrzeuge mit blauem Blinklicht handelt. Sollte diese Fahrzeugausstattung bzw. die Fahrberechtigung des Lenkers nicht vorhanden sein, so muss ein Leitfahrzeug, das diese Anforderungen erfüllt, beige gestellt werden.

Organisationen, die auf dem Flughafen tätig sind oder Dienste erbringen müssen ihre Fahrzeuge, die auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens eingesetzt werden (Ausnahme nur Hangarstraße), gemäß einem festgelegten Instandhaltungsprogramm, einschließlich präventiver Instandhaltungsmaßnahmen, instandhalten und einschlägige Instandhaltungsaufzeichnungen führen. Weiters ist sicherzustellen, dass nicht betriebsbereite Fahrzeuge nicht eingesetzt werden.¹²

Der Transport von Gepäck vom oder zum Luftfahrzeug darf nur durch den Vorfelddienst erfolgen. Notwendige Zufahrten durch Fahrzeuge von Speditionen sind jeweils mit der Flugplatzbetriebsleitung zu regeln.

Der Transport von Personen und Gepäck der Allgemeinen Luftfahrt erfolgt durch Bus mittels Vorfelddienst, wenn es die flugbetriebliche Sicherheit erfordert.

Fahrzeuge und Geräte dürfen nur so lange auf dem Vorfeld verbleiben, wie sie für die Versorgungstätigkeit der Luftfahrzeuge benötigt werden. Behindernde oder vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge oder Geräte werden von der TFG kostenpflichtig entfernt.

Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß auch für den Fahrzeugverkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafens Innsbruck anzuwenden.

Die außerhalb des umzäunten Flughafenareals befindlichen Verkehrswege und Parkplätze sind unter den in § 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 1960/159 in der gültigen Fassung, genannten Voraussetzungen allgemein zugänglich.

¹² gemäß (EU) 139/2014 Annex IV ADR.OPS.C.007 (c) und (d)

4.2.6 Schutzzonen für Flugsicherungsanlagen

Die durch Zäune oder Markierungshilfen erkenntlich gemachten Schutzzonen der Funknavigationsanlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flugsicherungsstelle Innsbruck betreten bzw. befahren werden.

4.2.7 Lagerung und Transport gefährlicher Güter

Der Transport, die Be- und Entladung sowie die Lagerung gefährlicher Güter auf dem Flughafen Innsbruck muss bei der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig angekündigt werden, um entsprechende Vorkehrungen treffen zu können (z.B. gesonderter Abstellplatz für das Luftfahrzeug, Absperrungen, Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden, usw.).

Auf die Bestimmungen der IATA Dangerous Goods Regulations wird hingewiesen.

4.2.8 Verunreinigung und Umweltschutz

Verunreinigungen, die bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über die Flugbetriebsleitung veranlasst werden. Falls erforderlich, sind vom Luftfahrzeughalter Ölauffangwannen zu verwenden oder deren Bereitstellung über die Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen.

In Abwassereinfläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in gesonderten Behältern gesammelt und gemäß Kapitel 4.2.7 gelagert werden.

4.2.9 Arbeiten am Flughafengelände

(Bau-) Arbeiten im Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung der TFG erfolgen. Mittels einer Sicherheitsbetrachtung werden vorab notwendige Auflagen für den weiterhin sicheren Flugplatzbetrieb und Flugbetrieb festgelegt.

Keinesfalls dürfen elektrische Befeuerungsanlagen angefasst werden, da ein technischer Fehler mit freiem Auge nicht erkannt werden kann. Gefährliche Berührungsspannungen an elektrischen Befeuerungsanlagen können im Fehlerfall auftreten. Lampen, Schächte und Sicherheitseinrichtungen, welche augenscheinlich nicht intakt sind, bitte umgehend der Flugplatzbetriebsleitung melden.

Arbeiten an Luftfahrzeugen

Plätze für die Durchführung der Wartung, Überholung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen sind in jedem Fall mit der Flugplatzbetriebsleitung zu vereinbaren.

4.2.10 Mitführen von Tieren

Das Mitführen von Tieren muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit physisch unter seiner Kontrolle hat (z.B. Leine), Personen nicht gefährdet werden können und der Flugbetrieb nicht behindert werden kann.

4.2.11 Gewerbliche Nutznießung

Jede gewerbliche Nutznießung innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Kioske, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Fliegerschulen, Taxi-Standplätze, Reklame usw. ist nur aufgrund eines Vertrages mit der TFG zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch die TFG vermietet. Der Mietvertrag bedarf einer schriftlichen Ausfertigung.

Für das Vorliegen der erforderlichen Berechtigungen oder gewerblichen Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich. Die TFG behält sich das Recht der Einblicknahme vor.

4.2.12 Fundgegenstände

Fundgegenstände müssen am Schalter „Passenger Services and Information“ abgegeben werden. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

Fundgegenstände, die ersichtlich von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs stammen, können auch bei einem der Abfertigungsschalter abgegeben werden. Diese Fundgegenstände werden im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, dem Besitzer zugeführt. Kann der Besitzer nicht ermittelt werden, werden solche Fundgegenstände ebenfalls entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

4.2.13 Verbot von Alkohol, psychoaktiven Substanzen und sicherheitsgefährdender Medikamente

Alle Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit im operativen Betrieb am Flughafen dürfen nicht durch Alkohol, psychoaktive Substanzen oder Medikamente in sicherheitsgefährdender Weise in ihren Fähigkeiten beeinträchtigt sein. Gleiches gilt für unbegleitete Personen, die auf den Bewegungsflächen oder sonstigen Betriebsflächen des Flughafens tätig sind.

Daher ist die Einnahme von Alkohol, psychoaktiver Substanzen bzw. beeinträchtigender Medikamente während der Dienstzeit und in den Pausen allen dort tätigen Personen untersagt. Der Restalkoholgehalt des Blutes darf nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) betragen.

Sollten Zweifel an der Einsatzfähigkeit einer Person in kritischen Bereichen bestehen oder sollte die Person von sich aus eine Beeinträchtigung melden, wird die Person umgehend von der kritischen Funktion abgezogen. Im Einverständnis mit der betroffenen Person können auch entsprechende Tests durchgeführt werden, um die Nicht-Beeinträchtigung dieser Person festzustellen. Sollte es beim Zustand einer Person wiederkehrend zu Auffälligkeiten oder Problemen kommen muss der Vorgesetzte informiert werden.

4.3 Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen

4.3.1 Landung und Abflug

Die Benützung des Flughafens Innsbruck unterliegt den in Kapitel 6 festgelegten Entgelten (ENTGELTORDNUNG), die, falls keine anderen Vereinbarungen mit der TFG bestehen, nach der Landung oder vor dem Abflug am Schalter der Flugplatzbetriebsleitung zu entrichten sind.

4.3.2 Rollen und Rollhilfe

Beim Rollen müssen Rolleitlinien und Rollhalte eingehalten werden. Das Rollen auf Vorfeldern darf nur im Schritttempo erfolgen.

Das Ein- und Auswinken erfolgt durch Einwinker der TFG. Es wird ein Leitfahrzeug (FOLLOW-ME) als Rollhilfe bereitgestellt.

Bei Pannen oder zur Sicherung des Rollens eines Luftfahrzeuges unter besonderen Umständen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe zur Verfügung gestellt.

Das Ein- und Ausrollen in bzw. aus Hangars mit eigener Motorkraft ist nicht zulässig.

4.3.3 Rollen und Positionieren von Luftfahrzeugen auf dem Hangar-Vorfeld

Das Rollen am Hangar-Vorfeld (Vorfeld vor den Hangars Süd 1 - 4) ist nur für ortsansässige Betreiber von Luftfahrzeugen ohne Follow-Me/Einwinker zulässig. Die jeweiligen Piloten müssen durch ihr Unternehmen/Verein/Halter über die Besonderheiten dieses Bereiches unterrichtet werden. Bei Zweifel an der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände ist jegliche Rollbewegung nur mit Leitfahrzeug und Einwinker zulässig.

Nach Erteilung einer Freigabe zum Anlassen der Triebwerke ist vom Piloten oder einer den Triebwerksstart beaufsichtigenden Person (Start-up Crew) sicherzustellen, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann (z.B. durch Jetblast, Propeller Slipstream oder Downwash).

Abrollende Luftfahrzeuge haben durch Einschalten der Positionslichter und im Zweifelsfall mehrmaliges Betätigen der Landescheinwerfer/Rollscheinwerfer anzuzeigen, dass eine Rollfreigabe vorliegt und ab sofort mit dem Wegrollen des Luftfahrzeuges zu rechnen ist. In derartigen Fällen haben alle Fahrzeuge im betreffenden Bereich dem wegrollenden / rollenden Luftfahrzeug Vorrang zu geben.

Nach dem Abstellen der Triebwerke sind die Luftfahrzeuge so bald als möglich zu hangarieren oder so an den Nordrand des Hangarvorfelds zu verbringen, dass das Hangarvorfeld für rollende Luftfahrzeuge und Fahrzeuge möglichst hindernisfrei zur Verfügung steht.

4.3.4 Rollen und Positionieren von Luftfahrzeugen auf dem Vorfeld Nord

Das Rollen am Vorfeld Nord ist nur für ortsansässige Betreiber von Luftfahrzeugen mit einem maximalen Abfluggewicht laut AIP und nur bei Tag¹³ zulässig. Eine Sonderregelung für die Nutzung bei Nacht mit zusätzlichen Auflagen regelt ein entsprechendes Airside Operations Procedure¹⁴. Im Regelfall ist für diesen Personenkreis das Rollen auf dem markierten Vorfeld ohne Follow-Me/Einwinker zulässig. Die jeweiligen Piloten müssen durch ihr Unternehmen/Verein/Halter über die Besonderheiten dieses Bereiches unterrichtet werden. Bei Zweifel an der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsabstände ist jegliche Rollbewegung nur mit Leitfahrzeug und Einwinker zulässig. Das Vorfeld Nord ist mit einer weißen Linie umrandet. Ein Rollen über die weiße Linie mit laufenden Triebwerken ist nicht gestattet.

Nach Erteilung einer Freigabe zum Anlassen der Triebwerke ist vom Piloten oder einer den Triebwerksstart beaufsichtigenden Person (Start-up Crew) sicherzustellen, dass keine Gefährdung von Personen oder Sachen entstehen kann. Das Anlassen der Triebwerke darf nur innerhalb des markierten Vorfeldes erfolgen.

Abrollende Luftfahrzeuge haben durch Einschalten der Positionslichter und im Zweifelsfall mehrmaliges Betätigen der Landescheinwerfer/Rollscheinwerfer anzuzeigen, dass eine Rollfreigabe vorliegt und ab sofort mit dem Wegrollen des Luftfahrzeuges zu rechnen ist. In derartigen Fällen haben alle Fahrzeuge im betreffenden Bereich dem wegrollenden/rollenden Luftfahrzeug Vorrang zu geben.

Nach dem Abstellen der Triebwerke sind die Luftfahrzeuge so bald als möglich zu hangarieren oder derart abzustellen, dass das Vorfeld Nord für rollende Luftfahrzeuge und Fahrzeuge möglichst hindernisfrei zur Verfügung steht. In jedem Fall ist der markierte Bereich nördlich des Rollhalts Z ständig freizuhalten. Parken bei Nacht ist im Bereich des Vorfeldes Nord untersagt bzw. nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flugplatzbetriebsleitung erlaubt.

¹³ zwischen Anfang der bürgerlichen Morgendämmerung (BCMT) und Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (ECET)

¹⁴ Wird auf Anfrage von TFG zur Verfügung gestellt.

4.3.5 Benützung durch Militärluftfahrzeuge

Der Flughafen Innsbruck darf von Militärluftfahrzeugen unter denselben Bedingungen benützt werden wie von Zivilluftfahrzeugen.

Wird der Flughafen Innsbruck von einer größeren Anzahl von Militärluftfahrzeugen angefliegen, ist die Abstellung der Militärluftfahrzeuge vorher mit der Flugplatzbetriebsleitung abzusprechen, wobei die Belange und die Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.

4.3.6 Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten

4.3.6.1 Hubschrauber

Für An- und Abflug von Hubschraubern steht am Flughafen Innsbruck die Piste zur Verfügung.

4.3.6.2 Motorsegler

Motorsegler gelten bei der Benützung des Flughafens Innsbruck als Motorflugzeuge. Sie unterliegen daher den Benützungsregeln und der Entgeltordnung für Motorflugzeuge.

4.3.6.3 Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm

Soweit möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden. Die Einholung der Bremsschirme koordiniert die Flugplatzbetriebsleitung zusammen mit der Flugverkehrskontrollstelle.

4.3.6.4 Segelflugzeuge

Für den Segelflugbetrieb ist das nordwestliche Flughafenareal bestimmt. Die Bewegungsflächen und Windenstartstellen für Segelflugzeuge sind aus dem Lageplan (Kapitel 8) zu ersehen.

Der Segelflugbetrieb darf nur auf Grundlage des Segelflugabkommen zwischen der Flugverkehrskontrollstelle Innsbruck (ACG), der TFG und den Segelflugorganisationen betrieben werden.

4.3.6.5 Segelflugzeug-Motorschleppbetrieb

Starts von Schleppflügen sind nur auf der befestigten Piste zulässig.

Bei F-Schleppflügen ist nach Möglichkeit Startrichtung 26 zu wählen.

4.3.6.6 Fallschirmabsprünge

Für den Fallschirmsprungschulbetrieb steht auf dem Flughafen Innsbruck keine bestimmte Fallschirmspringerlandefläche zur Verfügung.

Fallschirmspringerlandungen im Bereich des Flughafenareals sind mit der Flugplatzbetriebsleitung und der Flugsicherung abzusprechen.

4.3.6.7 Ultraleichtluftfahrzeuge

Der Flugbetrieb mit Ultraleichtluftfahrzeugen¹⁵ (ULs) auf dem Flughafen Innsbruck ist zulässig.

4.3.6.8 Freiballone, Lenkluftschiffe

Ist eine Benützung des Flughafen Innsbruck mit Freiballonen oder Lenkluftschiffen beabsichtigt, müssen vom Luftfahrzeughalter vorher die notwendigen Vorkehrungen mit der Flugplatzbetriebsleitung vereinbart werden.

4.3.6.9 Modellflüge

Modellflüge sind ohne vorherige Genehmigung am Flughafen Innsbruck verboten.

4.3.6.10 - entfallen -

¹⁵ gemäß § 4 Ziffer 6 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 (ZLLV)

4.3.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind grundsätzlich vom Luftfahrzeughalter oder seinen Beauftragten so rasch wie möglich zu entfernen. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist die Freigabe durch die Flugunfallkommission abzuwarten.

Unabhängig von der Verpflichtung des Luftfahrzeughalters gemäß vorstehendem Absatz ist der Flugplatzhalter berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich jederzeit und unverzüglich auch ohne Rücksprache mit dem Luftfahrzeughalter und ohne Auftrag des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen der ZFBO verwiesen, demnach der Flugplatzhalter verpflichtet ist, die Bewegungsflächen des Zivilflugplatzes im betriebsbereiten Zustand zu halten und während der Betriebszeiten aufgetretene Störungen unverzüglich zu beheben.

Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der Bergungstätigkeit nicht vermieden werden kann.

Soweit zeitnah verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Flugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

4.4 Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen

Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung.

Parken von mehr als zwei Stunden muss zwecks reibungsloser Abfertigung anderer Luftfahrzeuge der Flugplatzbetriebsleitung rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge, wie Vorlegen von Bremsklötzen, Verankern, etc. obliegt dem Piloten bzw. dem Luftfahrzeughalter, ungeachtet deren Verpflichtung das Einvernehmen mit dem Flugplatzhalter herzustellen ist. Die TFG stellt nach Verfügbarkeit lediglich in geringem Umfang Befestigungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Luftfahrzeughalter, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, haften der TFG für Schäden, die durch das nicht gesicherte Luftfahrzeug entstehen, und haben die TFG auch gegen Ansprüche von Dritten schad- und klaglos zu halten.

Das Anbringen von Befestigungsmaterial zum Verankern von Luftfahrzeugen in den an das Vorfeld angrenzenden Grünflächen ist nur mit Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gestattet. In jedem Fall ist die genaue Position der Verankerungen mitzuteilen, um Schäden beim Befahren und Bewirtschaften (Mähen) dieser Flächen zu vermeiden.

Werkzeugkisten, Abdeckungsmaterial und sonstige außerhalb des Luftfahrzeugs verbleibende Gegenstände dürfen nur im Hangar oder in dem dafür vorgesehenen Regal südlich der Betriebsstraße (zwischen Containerlager und Enteisungsmittellager) gelagert werden. Dies gilt während der An- und Abwesenheit des Luftfahrzeugs.

Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrtgeräten ist an eine entsprechende Vereinbarung mit der TFG gebunden. Die Einstellung der Luftfahrzeuge umfasst jedoch nicht die Verpflichtung des Flugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeugs und von im Luftfahrzeug gelagerten Sachen.

Die Abstellung oder Überholung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht zulässig.

Soweit freie Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige oder langfristige Unterstellungen bei der Flugplatzbetriebsleitung beantragt werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen vor Kurzhangarierungen Vorrang.

Die Aufsicht über die Hangars, soweit diese nicht zur Gänze vermietet sind, und des davor befindlichen Vorfeldes obliegt der Flugplatzbetriebsleitung.

Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte darf nur durch das hierfür bestimmte Personal der TFG erfolgen.

Die Vorfelder unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern oder diese zu gefährden.

4.5 Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken

Triebwerksprobeläufe bedürfen der Genehmigung durch die Flugplatzbetriebsleitung.

Triebwerkslärm auf dem Boden ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Außerhalb der Betriebszeiten sowie in der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr darf kein Probelauf von Luftfahrzeugtriebwerken erfolgen.

Das Laufenlassen von Triebwerken zum Zweck der Gewichtsreduzierung des Luftfahrzeuges ist nicht gestattet.

Der Einsatz von Hilfstriebwerken (APU) ist aus Lärmschutzgründen nur in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. Außerhalb dieser Zeit darf die APU nur mit Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung und nur in den Fällen benutzt werden, in denen eine Versorgung durch ein Bodenstromgerät aus technischen Gründen nicht möglich ist.

4.6 Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

Die Firma Air BP führt als Betankungsdienstleister die Betankungen während der Flughafenbetriebszeit durch. Die Betankung wird mit Tankfahrzeugen durchgeführt. Treibstoff bzw. Ölarten sind der AIP LOWI AD 2.4 zu entnehmen.

Außerhalb der Betriebszeiten kann die Versorgung nur nach Voranmeldung von mindestens 2 Stunden vor Betriebsschluss bei AIR BP oder über die Flugplatzbetriebsleitung gewährleistet werden.

Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben der Betankungsdienstleister und der Luftfahrzeughalter bzw. dessen Beauftragte zu sorgen.

Auf Verlangen gewährt die TFG Brandschutz am Luftfahrzeug. Anmeldung erfolgt beim Airside Duty Manager.

Bei Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich der Airside Duty Manager zu verständigen, welcher die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.

4.7 Nichtbehördliche Abfertigung

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Flughafen Innsbruck Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des FBG zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Der Beginn bzw. das Ende der Selbstabfertigung muss gemäß § 3 Abs. 4 FBG dem Leitungsorgan 90 Tage vor Beginn der Flugplanperiode, in der mit der Selbstabfertigung begonnen bzw. diese beendet werden soll, mittels eingeschriebenen Briefs angezeigt werden. Die „Bestimmungen für Selbstabfertiger am Flughafen Innsbruck“ (Kapitel 5) bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.

Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Innsbruck einrichten, müssen diese der TFG übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der TFG schriftlich abzuschließen.

Verkehrsabfertigung (Traffic-Handling)

Für die Abfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar. Die nichtbehördliche Abfertigung (Traffic-Handling) kann gemäß § 14 Abs. 3 ZFBO durch den Luftfahrzeughalter selbst bzw. durch seine eigenen Bediensteten durchgeführt werden. Luftfahrzeughalter, welche keine eigene Abfertigung am Flughafen Innsbruck einrichten, müssen diese der TFG übertragen.

Vorfeldabfertigung (Ramp Handling)

Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der TFG Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Flughafen Innsbruck zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen, nach vorheriger Vereinbarung, Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt.

Die TFG stellt auf Anforderung das aufgelegte „Leistungsverzeichnis der Bodenverkehrsdienstleistungen“¹⁶ zur Verfügung. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwinkern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.

Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Flughafen Innsbruck zu nutzen und hierfür den in der Entgeltordnung (siehe Kapitel 6) vorgesehenen Tarif zu entrichten. Die Einrichtungen der Zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Entgeltordnung (Kapitel 6) angeführt.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der TFG nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben.

Die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu nutzen.

Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs. 3 FBG¹⁷ und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Flughafen Innsbruck an die TFG ein Entgelt (Gestattungsentgelt) zu entrichten.

¹⁶ Anlage 2 der Entgeltordnung

¹⁷ Bundesgesetz über die Öffnung des Zugangs zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf Flughäfen (Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz - FBG) BGBl. I Nr. 97/1998 i.d.g.F.

4.8 Brandverhütung und Brandschutz

Die TFG unterhält an den gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher und Brandmelder. In begründeten Fällen kann die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöscher bei der TFG beantragt werden.

Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich dem Airside Duty Manager oder der Flughafenfeuerwehr mitzuteilen. Weitere Verhaltensmaßnahmen sind aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen zu ersehen.

Auf die Brandverhütungsbestimmungen des § 30 ZFBO, wonach das Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer (z.B. Lötlampen, Schweißbrennern und elektrischen Heizkörpern mit offenen Glühdrähten) auf einem Zivilflugplatz nur gestattet sind, soweit hierdurch keine Brandgefahr entstehen kann, wird ausdrücklich hingewiesen.

Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht. In allen Gebäuden und im gesamten nicht-öffentlichen Bereich des Flughafens besteht Rauchverbot (Ausnahme: speziell gekennzeichnete Raucherbereiche).

Leicht entzündbare Materialien und Abfälle (Altöl, Benzin, Kerosin, Chemikalien in den Fässern) dürfen nur in unter der Aufsicht der Flughafenfeuerwehr stehenden Depots gelagert werden. Die Lagerung von größeren Mengen muss mit dem Airside Duty Manager oder Feuerwehrkommandanten abgesprochen werden.

4.9 Rechtsvorschriften / Haftung

4.9.1 Rechtsvorschriften Verweise

Soweit in diesen Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen Hinweise auf Luftfahrt-Rechtsvorschriften in abgekürzter Form aufscheinen, bedeuten diese:

LFG Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. 253/1957 i.d.g.F.;

ZFBO Zivilflugplatz-Betriebsordnung, BGBl. 72/1962 i.d.g.F.;

Sicherheitszonenverordnung...Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 15.03.1961, ZI. 33.607-I/7-1961, und der Verordnung vom 08.07.1982, ZI. 33.608/53-I/6-1982, betreffend die Festlegung der Sicherheitszone für den Flughafen Innsbruck;

Verzeichnis weiterer für die Benützung des Flughafens Innsbruck bedeutsamer Rechtsvorschriften:

Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung, 2005, BGBl II 425/2005,

Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 – LSG 2011 BGBl I Nr. 111/2010

Luftverkehrsregeln, BGBl II 297/2014 i.d.g.F.;

Zivilluftfahrt-Statistikgesetz, BGBl. 61/1972;

Zivilluftfahrt-Statistikverordnung, BGBl. 538/1976;

Zivilluftfahrt-Vorfall- und Notfall-Maßnahmen-Verordnung,
BGBl. II 318/2007 i.d.g.F.;

Grenzkontrollgesetz 1996, BGBl. 435/1996 i.d.g.F.;

Zollrechtsdurchführungsgesetz, BGBl. 659/1994 i.d.g.F.;

ZollR-DV 2004, BGBl II 184/2004;

Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I, 70/2003.;

Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

4.9.2 Weitergabe von Radardaten

Der Benützer des Zivilflugplatzes Innsbruck stimmt im Sinne der Datenschutzgrundverordnung¹⁸ zu, dass Radar-/Kladdendaten von seinen An-/Ab- und Überflügen durch den Flugplatzhalter, bzw. die für den Flughafen Innsbruck zuständige Flugsicherungsorganisation, erhoben werden und an das Land Tirol bzw. von diesem beauftragte Informationsdienstleister weitergegeben werden. Die Daten werden ausdrücklich nur zur Korrelation mit den Lärmmesswerten auf dem Flughafen Innsbruck startender und landender bzw. diesen überfliegenden Flugzeuge überlassen. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Nutzung für andere Zwecke ist untersagt, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung nach dem Umweltinformationsgesetz oder dem Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 zur Weitergabe der Daten bzw. der korrelierten Daten.

4.9.3 Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB

Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Flughafens Innsbruck missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 Luftfahrtgesetz jederzeit von der TFG bzw. seiner Organe des Flughafens Innsbruck verwiesen werden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus den Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen für den Flughafen Innsbruck sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Innsbruck.

4.9.4 Haftungsausschluss

Die TFG haftet nicht für Schäden, die der Benützer erleidet, oder für gegen die Luftverkehrsgesellschaft erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von der TFG zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TFG, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

Der Benützer stellt die TFG frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von der TFG übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der TFG, seines Personals oder seiner Erfüllungsgehilfen begründet. Im Einzelfall geht die Haftung nicht weiter als die der Benützer gegenüber ihren Vertragspartnern. Die Vertragsparteien werden von ihren Verpflichtungen frei, wenn einer der Vertragspartner seinen Verpflichtungen infolge von Arbeitskämpfen, bei höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die außerhalb seiner alleinigen Entscheidungsmöglichkeit liegen, nicht nachkommen kann.

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/679

- 5 Bestimmungen für Selbstabfertiger
- derzeit nicht vorhanden -

6 Entgeltordnung

Die Entgeltordnung wird gesondert genehmigt und ist deshalb hier nicht angefügt.

Die Entgeltordnung ist jedoch integraler Bestandteil der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen und enthält insbesondere Regelungen bezüglich des Haftungsausschlusses.

Zivilflugplatz- Benützungsbedingungen

7 Hausordnung

1. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. und für alle Benützer des Flughafens Innsbruck gemäß § 17 Zivilflugplatz-Betriebsordnung – ZFBO.

2. Öffentliche Bereiche

- 2.1. Alle öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. stehen während der Öffnungszeiten des Flughafens zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung.
- 2.2. Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benützer belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch etc., oder deren Verhalten sonst berechtigter Weise Anstoß erregt, können aus den Gebäuden und vom Flughafengelände verwiesen werden.

3. Bewilligungspflichtige Nutzung

- 3.1. Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. Darunter fallen beispielsweise:
 - a) das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
 - b) das Aufstellen von Fahrnisbauten
 - c) das Aufbringen jeglicher Werbung
 - d) das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
 - e) die Durchführung von Werbeveranstaltungen
 - f) die Durchführung von Demonstrationen
 - g) das Veranstellen von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
 - h) die Durchführung von Ausstellen, Vorführungen oder ähnlichem
 - i) das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
 - j) Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
- 3.2. Jedenfalls unzulässig ist zum Beispiel das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.
- 3.3. Gewerbliche Nutznießung:

Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. durch Verkaufsstellen, Lokale, mobile Betriebseinrichtungen, Kioske, Reklame, Wartungsbetriebe, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Luftverkehrsgesellschaften, Cateringbetriebe, Autovermietungen, Taxi-Standplätze usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig.

Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. vermietet.

Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

- 3.4. Besichtigungen, Reportagen, Film- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltung aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw. innerhalb des Flughafengeländes, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Flughafen Innsbruck eingerichteten behördlichen Dienststellen hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Der Flugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Flughafen Innsbruck, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB gemäß §4 ZFBO – dem Veranstalter. Soweit der Flugplatzhalter keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

4. Verhalten am Flughafen Innsbruck

- 4.1. Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.
- 4.2. Auffälligkeiten, welche inakzeptable Gefahr in sicherheitskritischen Abläufen oder Einrichtungen erkennen lassen, sind an die Safety-Abteilung des Flughafens zu melden (safety@innsbruck-airport.com).
- 4.3. Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot.
- 4.4. Das Rauchverbot schließt auch den Konsum von elektrischen Zigaretten und ähnlichen Rauchwaren ein.
- 4.5. Die Verwendung von Kopfhörern für Musik oder zum Telefonieren ist in Bereichen mit Fahrzeugverkehr untersagt. Die Verwendung von Kopfhörern ist ausschließlich zur Verringerung von Lärm auf das Gehör erlaubt.
- 4.6. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Liftzugänge, Treppenzugänge und Treppenabgänge sowie Bereiche von automatischen Türen und Windfängen sind jederzeit freizuhalten.
- 4.7. Der Missbrauch von Notfalleinrichtungen ist strengstens untersagt.
- 4.8. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. übernimmt keinerlei Haftung.
- 4.9. Rollstühle und andere Hilfsmittel für Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie Gepäckwagen dürfen nur bestimmungsgemäß gebraucht und nicht aus dem Flughafengelände entfernt werden. Reparaturen und Bergung von missbräuchlich verwendeten Gepäckwagen werden in Rechnung gestellt.
- 4.10. Fundgegenstände sind am Passagier- und Serviceschalter der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. abzugeben. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 4.11. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Rollschuhen, Trolley-Scootern und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Bewilligung möglich.

- 4.12. Für die außerhalb des umzäunten Flughafenareals befindlichen Verkehrswege und -flächen gilt die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) in der gültigen Fassung.
Die Bestimmungen der StVO gelten sinngemäß auch auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Flughafenareals.
- 4.13. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übel riechenden Stoffen ist untersagt.
- 4.14. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude und Einrichtungen der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 4.15. Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benutzen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bezeichneten Orten entsorgt werden.
- 4.16. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (z.B. Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jeden flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das Tier. Die Einhaltung veterinärärztlicher Bestimmungen obliegt dem Tierbesitzer.
- 4.17. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.
- 4.18. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich der Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft m.b.H. bekannt zu geben.
- 4.19. Aus Sicherheitsgründen werden relevante Teile des Flughafenareals videoüberwacht.
- 4.20. Anweisungen des Flughafenpersonals sind zu befolgen.
- 4.21. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder berechnigte Weisung können die Verweisung vom Flughafengelände, ein Hausverbot, Schadenersatzforderungen und/oder Strafverfolgung zur Folge haben.

Dipl.-Ing. Marco Pernetta

Geschäftsführer

Innsbruck, Dezember 2023

8 Pläne und Karten

Der Sicherheitszonenplan ist auf der Homepage der Obersten Zivilluftfahrtbehörde abrufbar¹⁹.

Die aktuelle Aeronautical Information Publication (AIP) mit Flugplatzkarte und Hinderniskarte Typ A ist auf der Seite der Austro Control abrufbar²⁰.

Verteiler dieses Dokuments:	Extranet BMK
Der Dokumentverantwortliche ist für die Verteilung des Dokuments verantwortlich und hat den Nachweis über die Verteilung aufzubewahren.	AccM, ADM, AOM, CM, MM, SM
	Airside Operations Manager
	Homepage des Flughafens
	Info an alle am Flughafen ansässigen Firmen

¹⁹ <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/sicherheit/luftfahrthindernisse.html>

²⁰ <https://eaip.austrocontrol.at>

